

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 39 (1963-1964)

Heft: 24

Rubrik: Der bewaffnete Friede

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat», Zürich
Redaktion: E. Herzig, Gundeldingerstraße 209, 4000 Basel, Tel. (061) 34 41 15. Annoncenverwaltung,
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG, 8025 Zürich, Tel. (051) 32 71 64,
Postcheckkonto 80-1545. Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 14.50 im Jahr

Erscheint Mitte und Ende des Monats

40. Jahrgang

31. August 1964

Zeitschrift zur Stärkung
der Wehrhaftigkeit und des
Wehrwillens

Gedenktage

Unsere Sonderausgabe zum Gedenken an die beiden Mobilmachungen der schweizerischen Armee von 1914 und 1939 hat bei den Lesern anscheinend lebhaftes Interesse gefunden. Jedenfalls sind mir eine ganze Reihe von Zuschriften überreicht worden, die dem Redaktor Dank und Anerkennung ausgesprochen haben. Ich leite dieses Lob weiter an die Mitarbeiter, insbesondere an Herrn Oberst H. R. Kurz, der sich ganz besonders um das Zustandekommen der Sondernummer verdient gemacht hat.

In diesen Tagen und Wochen finden im ganzen Schweizerland Gedenkfeiern statt. Allenthalben treffen sich die Angehörigen jener Einheiten aller Waffengattungen und Dienstzweige, die 1914 und 1939 unter die Fahnen gerufen wurden. Im Kreise der Kameraden werden Erinnerungen an gemeinsame und eindrückliche Erlebnisse aufgefrischt. Man sagt ja nicht mit Unrecht, daß alles Unangenehme jener Zeit längst verblaßt und nur das Schöne übriggeblieben sei. Aber es hat von beidem reichlich genug gegeben. Und wenn wir uns mit unseren Diensterlebnissen auch in keiner Weise mit den Erinnerungen der Veteranen in den anderen, ehemals kriegsführenden Staaten messen können, so bleibt doch zumindest das befriedigende Gefühl erfüllter Pflicht gegenüber dem Lande. Das ist nicht wenig! Wie unsere Väter anno 1914, sind wir selber anno 1939 bereit gewesen, die Heimat gegen jeden Angriff zu schützen, und wir wissen, daß auch die nach uns gekommenen Soldaten vom gleichen Geiste und von der gleichen Bereitschaft erfüllt sind. Das allein zählt! In der Regel macht ja der Schweizer über die soldatische Seite seines staatsbügerlichen Seins kein großes Aufhebens. Die begeisterten Soldaten, die sich mit Leib und Seele dem Dienst verschrieben haben, sind bei uns selten anzutreffen (noch seltener allerdings jene, die den Dienst mit der Waffe überhaupt ablehnen!). Der Schweizer — sei er nun Offizier, Unteroffizier oder Soldat — tut seine Pflicht, nüchtern, einfach, selbstverständlich, weil er von ihrer Notwendigkeit überzeugt ist. Er braucht dafür keine hurrapatriotischen Phrasen, keinerlei emotionelle Aufpeitschung, weil die Wehrpflicht für ihn in gewissem Sinne etwas Alltägliches ist. Auch das un-

terscheidet uns von den Bürgern anderer Staaten.

Man wird deshalb an diesen Gedenktagen und Erinnerungsfeiern auch nicht darüber sprechen. Und doch wären gerade solche Veranstaltungen hervorragend geeignet, den künftigen Soldaten, unseren Söhnen und Großsöhnen, unseren Neffen und Enkeln, etwas von dem mitzugeben und zu vermitteln, was uns vor fünfzig und vor fünfundzwanzig Jahren beseelt hat. Diese jungen Leute sind vielfach nicht bereit, ihre noch recht unsicheren, zu meist aber sehr kritischen Gefühle gegenüber ihrem Land und gegenüber ihren Verpflichtungen von den herkömmlichen Schlagwörtern und Phrasen formen zu lassen. Dazu braucht es schon einiges mehr, und etwas vom Ueberzeugendsten ist sicher immer noch das Vorbild tadelloser Pflichterfüllung, wie es in den Aktivdienstveteranen verkörpert ist. Wo sind die Väter, die Lehrer, die Meister und alle jene Männer, die mit der heranwachsenden Jugend in direktem Kontakt stehen; die das Erinnern an die Jahre 1914 und 1939 benutzen, um den Jünglingen der Jahrgänge 1944 und jünger, mit einfachen Worten zu schildern, weshalb die Schweiz nie wird auf ihre Armee verzichten können?

Die Gelegenheit dazu ist günstig. Man lasse sie sich nicht entgehen. Unsere Jungen warten darauf!

Ernst Herzig

Der bewaffnete Friede

Militärpolitische Weltchronik

Der Berichterstatter hatte unlängst Gelegenheit, in der Lüneburger Heide mit einer Studiendelegation eine **Uebung des Zivil- und Katastrophenschutzes** zu besuchen und dabei einige interessante Beobachtungen zu machen. An der Uebung nahmen mit den freiwilligen Feuerwehren, dem Technischen Hilfswerk, den Formationen des Roten Kreuzes und Teilen der Bundeswehr (Hubschrauber-Transporte) rund 500 Personen teil, die sich im Sinne der freiwilligen Tätigkeit ohne Entschädigung einen ganzen Sonntag der sehr instruktiven Uebung widmeten. Eindrücklich war vor allem der Einsatz der vielen Frauen, die sich in verschiedenen Diensten nützlich mach-

ten. Das Deutsche Rote Kreuz verfügt über eigentliche K-Züge (Katastrophen-Detachemente), deren Ausrüstung teilweise derjenigen unserer Luftschutztruppen entspricht und die damit in der Lage sind, Menschen aus Trümmern zu bergen, Gasrohre zu dichten, elektrische Leitungen zu reparieren und ähnliche Einsätze zu leisten. Auffallend war die Verwendung von Feldtelephonanlagen und Funk. Wie zu erfahren war, ist dieser Katastrophen-Bereitschaftsdienst des Roten Kreuzes in allen Teilen der Bundesrepublik weitgehend ausgebaut und einsatzbereit, was auch für den zivilen Bevölkerungsschutz von Bedeutung sein dürfte. Zum Einsatz gelangte auch ein Strahlenmeßwagen, wie er gebietsweise in der Bundesrepublik stationiert ist und bei Katastrophen angefordert werden kann.

Von besonderem Interesse war in diesem Zusammenhang der Einsatz von Hubschraubern der Bundeswehr, die im schwer zugänglichen Katastrophengebiet schwere Ausrüstung aus der Luft heranbrachten und auf dem Rückflug Verletzte mitnahmen. Es wurden ganze VW-Busse mit Einrichtungen abgesetzt, während schwere Lasten auch direkt in bereitstehende Lastwagen abgeladen wurden. Bemerkenswert ist, daß bei Armee und Zivilschutz ganz selbstverständlich auch an die **Wasserversorgung** gedacht wird, die in Katastrophengebieten — denkt man z. B. auch an die Auswirkungen eines möglichen Nuklearkrieges — vordringlich wird. Wertvolle Erfahrungen wurden in diesem Zusammenhang anlässlich der Flutkatastrophe in Hamburg und auch im Erdbebengebiet von Skopje gesammelt, wo Einheiten des Deutschen Roten Kreuzes auch Wasser-Aufbereitungsapparate einsetzen und die Wasserversorgung der Bevölkerung sicherten. Ein Mensch kann während Wochen Hunger überstehen, aber ohne Flüssigkeit muß er nach vier Tagen verdursten und sterben. Es kam, wie unsere Bilder zeigen, ein Gerät zum Einsatz, das täglich bis 30 000 Menschen mit je 5 Liter Wasser, dem Minimalbedarf, versorgen kann, das aus verschmutztem und verseuchtem Wasser aufgearbeitet wird. Es ist in diesem Zusammenhang von Interesse zu erfahren, daß z. B. die schwedische Armee im großen Umfang mit solchen Geräten ausgerüstet ist, um die Wasserversorgung der Truppe in allen Situationen zu sichern, somit auch der Bevölkerung helfen zu können. Neuartige

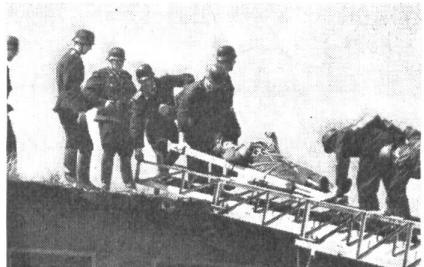




8



9



11



10



12



1

Ein Transport-Helikopter der Bundeswehr bringt einen VW-Bus ins Katastrophengebiet, der eine Wasser-Aufbereitungsapparatur enthält, mit der täglich 30 000 Menschen eine Minimalversorgung von täglich 5 Liter Wasser erhalten können. Mit solchen Apparaturen wurde in den letzten Jahren auch die schwedische Armee ausgerüstet.

2

Pausenlos folgt der Abtransport von schwerem Material in das Katastrophengebiet aus der Luft. Dem Helikopter kommt heute in der Armee und auch im Civilschutz besondere Bedeutung zu, und eine Landesverteidigung, die wie die unsere mit vielen Situationen fertig werden muß, sollte eine große Transportflotte dieser Lastenträger der Luft besitzen.

3

Auf dem Rückflug wurden Verletzte mitgenommen und ins nächste Spital oder Feld-Lazarett gebracht, nachdem die Triage des Sanitätsdienstes die schweren Fälle ausgeschieden und transportbereit gemacht hat.

4

Hier werden Bestandteile des Wasser-Aufbereitungsgerätes ausgeladen, Filter, die dem Wasser ABC-Kampfstoffe entziehen.

5

Verschmutztes und verseuchtes Wasser kann mit dem sogenannten Berkefeld-Gerät aufgearbeitet und der Nutzung durch Mensch und Tier wieder zugeführt werden. In einem Tümpel mit braunem Brackwasser wird der Saugkorb ausgeworfen, die Motorpumpe angelassen und

6

das Wasser durch die Filter des Aufbereitungsapparates gejagt und in einem Reservebecken aus Kunststoff gesammelt, von dem eine

7

Leitung direkt in die Feldküche des Roten Kreuzes führt, wo mit diesem aufgearbeiteten Wasser Tee und Kaffee, wie auch eine Erbsensuppe mit Speck für einige hundert Menschen gekocht wurde. Im Vordergrund die Anlage mit den Hähnen, wo auch Trinkwasser geholt wurde. Das Wasser war ohne Beigeschmack ohne weiteres trinkbar.

8

In den Ruinen einer Fabrik aus der Nazizeit, einer idealen Ausbildungsstätte, wurde auch radioaktive Verseuchung angenommen. Strahlensuch- und Meßtrupps kontrollierten das abgesperrte, strahlenverseuchte Gelände, um den maßgebenden Fachleuten die Unterlagen für die Beurteilung der Lage und der sich daraus ergebenden Maßnahmen zu liefern.

9

Die Strahlentrupps waren neben ihren empfindlichen Spür- und Meßgeräten mit gelben Schutzzügen, Gasmasken und auch mit Funk ausgerüstet.

10

Verwundete, die von den Strahlentrupps im Gelände gefunden wurden, mußten auf ihre Strahlungsintensität untersucht werden, um dann entsprechend transportiert und behandelt zu werden.

11

Während Männer der freiwilligen Feuerwehren die Brände bekämpfen, befassen sich Kameraden mit der Bergung der Verletzten.

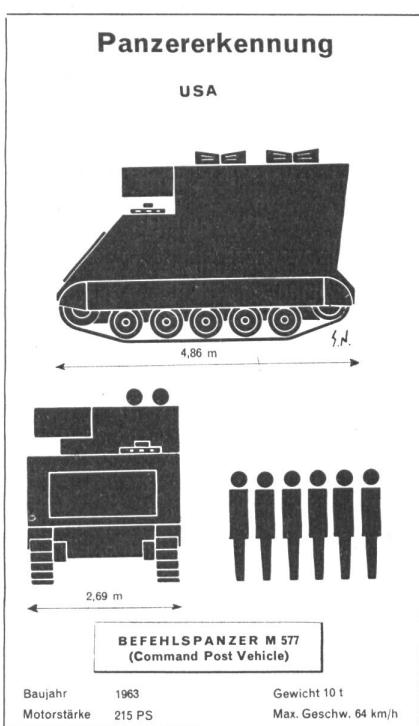
12

Eindrücklich war der freiwillige Einsatz vieler Frauen, junger Mädchen und auch älterer Semester, die im Küchen- und Sozialdienst eingesetzt wurden. Dieses Bild wurde an der abschließenden Uebungsbesprechung aufgenommen.

Filter, die je nach Lage eingesetzt werden können, säubern auch radioaktiv verseuchtes Wasser, wie sie auch B- und C-Kampfstoffe zu filtern vermögen, um das Wasser für Mensch und Tier ungefährlich zu machen. Auch in der Schweiz widmet man diesen Problemen nun besondere Aufmerksamkeit, um in Katastrophenlagen, wie sie der totale Krieg auch uns bringen könnte, die Wasserversorgung von Truppe und Bevölkerung minimal zu sichern. Es dürfte selbstverständlich sein, daß auch auf diesem Gebiet Armee und Zivilbehörden zusammenarbeiten müssen und es die Pflicht jeder Gemeinde sein sollte, im Rahmen der Vorbereitungen des Zivilschutzes auch an die Wasserversorgung zu denken. Das würde aber voraussetzen, daß die Apparaturen der Wasseraufbereitung mit auf der Liste der Ausrüstungen stehen, die nach dem Bundesgesetz für Zivilschutz auch subventionsberechtigt sind. Die Gemeinden, die hier einen Einsatz im Dienste des Volksganzen leisten, können diese Last nicht allein tragen.

Die Uebung in der Lüneburger Heide hat alle diese Probleme drastisch aufgerollt, um an diesem Studienobjekt das Pro und Kontra verschiedener Möglichkeiten prüfen zu können. Mit Interesse wurde festgestellt, daß es, ganz allgemein gesprochen, auch im Ausland immer sichtbarer wird, wie sich die Maßnahmen der Landesverteidigung nicht mehr allein auf den militärischen Sektor ausrichten, wie dem Schutz der Zivilbevölkerung der für sie lebensnotwendigen Einrichtungen immer mehr Bedeutung beigemessen wird, wobei die Vorbereitungen der territorialen Verteidigung, im engen Zusammenwirken von Offizieren und zivilen Behörden, in den Vordergrund rücken.

Tolk



Militärische Grundbegriffe

Die eidgenössische Intervention

Bei der Betrachtung des Ordnungsdienstes sind wir dem Begriff der «eidgenössischen Intervention» begegnet, das heißt dem Eingreifen des Bundes mit militärischer Gewalt zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Ordnung in einem oder mehreren Kantonen. Nach der bestehenden Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Bund und den Kantonen sind die Kantone verpflichtet, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung in ihrem Gebiet zu sorgen. Wenn aber Verhältnisse eintreten, unter denen ein Kanton nicht mehr in der Lage ist, diese Aufgabe mit eigenen Kräften zu erfüllen, muß ihm der Bund beistehen, indem er mit Kräften des Bundes «interveniert». Diese «eidgenössische Intervention», die in den Artikeln 16 und 17 der Bundesverfassung umschrieben ist, wird in der Regel ein bewaffneter, mit militärischen Mitteln geführter Eingriff sein; begrifflich ist dies aber nicht unbedingt nötig, es sind auch unbewaffnete eidgenössische Interventionen denkbar und tatsächlich im Verlauf der Geschichte auch schon vorgekommen. Der bewaffnete Einsatz war jedoch bisher die Regel. Voraussetzung der Intervention ist eine Störung im Innern, das heißt «eine die staatliche Macht in Frage stellende, gewaltsame Auflehnung gegen die gesetzliche Autorität der Behörden». Wo ein Kanton mit dieser Störung nicht mehr selbst fertig wird, wenn er derart «krank» ist, daß seine Kräfte nicht mehr ausreichen, kommt ihm der Bund zu Hilfe, aus der Erkenntnis heraus, daß von der Störung meist nicht nur der ursprünglich betroffene Kanton, sondern die ganze Eidgenossenschaft bedroht werden kann. Nach dem Wortlaut der Verfassung, erfolgt die Intervention des Bundes in der Regel auf Begehr des hilfsbedürftigen Kantons; die Bundesbehörden haben sich bisher allerdings auf den Standpunkt gestellt, daß sie nicht ein formelles Hilfsbegehr des Kantons abwarten müssen, sondern sofort einschreiten können, wenn es die Lage erfordert. Dies ist sogar eine ausdrückliche Pflicht des Bundes, wenn die Geschehnisse in einem Kanton die Sicherheit der Schweiz als Ganzes als gefährdet erscheinen lassen. Von der «eidgenössischen Intervention» sind ausdrücklich zu unterscheiden einmal die Fälle der sog. «Bundesexekution», mit welcher die Bundesbehörden gegen eine von kantonalen Organen begangene Rechtswidrigkeit einschreiten. Ebenso fällt die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung in Zeiten aktiven Dienstes nicht unter diesen Begriff, da die Kantone in dieser Lage nicht mehr über die Wehrkraft ihres Gebietes verfügen (BV Art. 19, Abs. 3 und 4 und MO Art. 197), so daß nun die Aufgabe der Gewährleistung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern von vornherein dem Bund obliegen muß. Es sei hier insbesondere an den Truppeneinsatz während des allgemeinen Landesstreikes im November 1918 sowie an die durch kriegswirtschaftliche Maßnahmen ausgelösten Vorfälle von Steinen und Bulle während des letzten Aktivdienstes gedacht. Selbstverständlich bedeutet auch die bloße Hilfeleistung eidgenössischer Truppen bei Unglücksfällen und Katastrophen keine «eidgenössische Intervention» im rechtlichen Sinn. Mit der Intervention gehen während der Dauer ihrer Wirksamkeit Teile der kantonalen Staatsgewalt auf den Bund über; der betroffene Kanton verliert einen Teil seiner kantonalen Souveränität und tritt unter eine Art eidgenössischer «Oberverwaltung». Ueber die Durchführung der Intervention enthält allerdings die Verfassung keine näheren Vorschriften; sie überläßt es den Bundesbehörden, von Fall zu Fall die notwendigen Anordnungen zu treffen. In einer Praxis, die sich in einer größeren Zahl von Anwendungsfällen entwickeln konnte, haben sich einige feststehende Regeln herausgebildet. Insbesondere erkennt der Bundesrat in jedem Interventionsfall einen eidgenössischen Kommissär, der nach den Weisungen des Bundesrates alle zur Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung geeigneten Maßnahmen zu treffen hat und der hierfür auch die notwendige Befehlsgewalt besitzt. Die aufgebotenen und bei der Intervention eingesetzten Truppen werden regelmäßig unter ein einheitliches militärisches Kommando gestellt; sie sind das militärische Machtmittel, das dem eidgenössischen Kommissär zur Durchführung seiner Aufgabe zur Verfügung steht. Die einzige Beschränkung der eidgenössischen Intervention besteht darin, daß die Bundesbehörden verpflichtet sind, sich in ihren Maßnahmen im Rahmen des Artikels 5 der Bundesverfassung zu halten (Gewährleistung des Gebietes sowie der Souveränitäts- und Freiheitsrechte), soweit dadurch nicht die Erfüllung der Interventionsaufgabe verunmöglich wird. — Die Kosten der eidgenössischen Intervention gehen zulasten des veranlassenden Kantons; wenn nicht die Bundesversammlung wegen besonderer Umstände etwas anderes beschließt. Auch werden die politischen Verbrechen oder Vergehen, die Ursache oder Folge der inneren Unruhen waren, der kantonalen Gerichtshoheit entzogen und einer neutralen eidgenössischen Strafgerichtsbarkeit unterstellt (BV Art. 112 Ziff. 3). Die Geschichte des schweizerischen Bundesstaates zeigt eine größere Zahl praktischer Anwendungsfälle der «eidgenössischen Intervention». Die wichtigsten sind beim Royalistenauftand in Neuenburg von 1856, den Partiekämpfen bei den Staatsratswahlen in Genf von 1864 (James Fazy), dem Zürcher «Tonhallekrawall» von 1871, den Partiekämpfen bei den Tessiner Großratswahlen von 1889, der Revolution im Tessin von 1890 (Ermordung von Staatsrat Rossi) sowie in der jüngeren Zeit bei den Nicole-Unruhen in Genf vom Jahre 1932 notwendig geworden.

K.

Schweizerische Armee

Unsere Panzerabwehr auf große Distanz

Unsere Panzerabwehr hat in den Jahren nach dem Krieg für kurze und mittlere Einsatzdistanzen eine sehr erfreuliche Förderung erfahren. Von den an Ort und Stelle wirkenden Panzerminen über die vom Sturmgewehr verschossenen Panzerwurffgranaten und das Raketenrohr bis zu den auf mittlere Distanzen wirkenden Geschützen, der 10,6 cm rückstoßfreien Panzerabwehrkanone BAT und der L Pak 57 verfügen wir heute über eine erhebliche Zahl verschiedenartiger Panzerabwehrwaffen, die uns der Panzerabwehrsorgen bis auf Distanzen von 600-800 Meter weitgehend entheben. Weniger gut liegen die Dinge für die größeren